



Brunnen, 15. Oktober 2012

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Gerne bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen und Anträge.

Allgemeines

Die SP erachtet Massnahmen zum besseren Schutz des Vermögens von Gemeinden und Bezirken als dringend notwendig. Sie beurteilt die vorgeschlagene schwammige Formulierung sowie die pauschale Delegationsnorm an den Regierungsrat jedoch als ungenügend und fordert stattdessen verbindliche Richtlinien direkt im Gesetz. Für die Anlage der Vermögenswerte sind aufgrund der vielfältigen negativen Erfahrungen aus Handels- und Spekulationsverlusten in der Vergangenheit sowie der negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen klare Anlagevorschriften im Gesetz zu erlassen und damit die Spekulation auszuschliessen. Anlagen sind ausschliesslich in erstklassigen, festverzinslichen Schweizer Obligationen oder in entsprechend zusammengesetzten Fonds zu tätigen. Ein Erlass von detaillierteren Anlage Richtlinien durch den Regierungsrat erübrigt sich damit.

Die SP unterstützt die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherstellung der Fachkompetenz der Rechnungsprüfungskommissionen, sowie den Wechsel zu einer linearen Abschreibungspraxis. Einschränkende Regelungen für zusätzliche Abschreibungen erachten wir als unnötige und ungebührliche Einschränkung der Handlungsfreiheit der Bezirke und Gemeinden und lehnen sie deshalb dezidiert ab.

Anträge

§8a (neu): h) Anlage von Finanzvermögen

¹ Für den Zahlungsbedarf nicht benötigte Vermögenswerte des Finanzvermögens sind sicher

und in der Regel ertragsbringend anzulegen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten. **dürfen ausschliesslich in erstklassigen, festverzinslichen Schweizer Obligationen oder entsprechend zusammengesetzten Fonds angelegt werden.**

~~2 Der Regierungsrat erlässt Anlagevorschriften.~~

² **Der Handel mit Wertpapieren und Finanzprodukten sowie andere spekulative Geschäfte sind untersagt.**

Begründung:

Mit dem Gebot, Anlagen nur in festverzinslichen, erstklassigen Schweizer Obligationen oder in entsprechend zusammengesetzten Fonds zu tätigen, werden unnötige Risiken ausgeschlossen. Eine angemessene Rendite wird jedoch ermöglicht. Mit dem Ausschluss des Handels mit Wertpapieren und dergleichen sowie der Spekulation werden riskante Anlagetätigkeiten verhindert. Gemeinde- und Bezirksbehörden sowie die kommunalen Finanzverantwortlichen sollen sich nicht mit komplizierten Anlagetätigkeiten beschäftigen müssen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass auch eine professionelle Vermögensverwaltung nicht vor Verlusten schützt. Im Gegenteil, das Spekulationsrisiko wird tendenziell grösser. Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht macht es Sinn, in Schweizer Obligationen zu investieren und damit die volkswirtschaftlich schädliche Spekulation zu verunmöglichen. Da die Anlagemöglichkeiten klar definiert sind, erübrigt sich der Erlass von zusätzlichen Anlagevorschriften in Absatz 2. Stattdessen werden in Absatz 2 Handel und Spekulation explizit untersagt.

§18b (neu): d) Zusätzliche Abschreibungen

~~1 Der Regierungsrat regelt die Zulässigkeit von zusätzlichen Abschreibungen.~~

~~2 Sie~~ ¹ **Zusätzliche Abschreibungen** werden als ausserordentlicher Aufwand verbucht.

Begründung:

Einschränkende Regelungen für zusätzliche Abschreibungen erachten wir als unnötige und ungebührliche Einschränkung der Bezirks- und Gemeindeautonomie.

§ 19: Überschrift

~~d) e)~~ **e) Interne Verrechnungen**

Begründung:

Anpassung der Nummerierung.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und freundlichen Grüssen

SP Kanton Schwyz
Martin Reichlin, Präsident